

# Hinweise zur Abfassung einer Zulassungsarbeit nach §29 LPO I im Fach Europäische Ethnologie

Prof. Dr. Heidrun Alzheimer

Stand: Nov. 2021

## Grundlegende Informationen

Teil der Prüfungsleistungen, die vor der Zulassung zum Ersten Staatsexamen absolviert werden müssen, ist auch das Verfassen einer Hausarbeit, der sogenannten Zulassungsarbeit (auch schriftliche Hausarbeit genannt). Hiermit weisen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach, dass sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. § 29 LPO I sieht vor, dass bei den Lehrämtern an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien die Zulassungsarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in den Erziehungswissenschaften anzufertigen ist.

## Anmeldung, Bearbeitungszeitraum und Abgabe

Bei der Anmeldung zum Staatsexamen im Prüfungsamt ist der/die Themensteller/in und das Fach, in welchem die Zulassungsarbeit geschrieben wird, anzugeben. Gemäß §29 LPO I sollen die Studierenden das Thema der Zulassungsarbeit spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung mit den dafür bestimmten prüfungsberechtigten Personen am Lehrstuhl abstimmen und die Betreuung vereinbaren.

Es gibt keinen festgelegten Zeitraum zur Erstellung der schriftlichen Hausarbeit, jedoch sind die offiziellen Termine zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Staatsprüfungen einzuhalten (nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.uni-bamberg.de/lehrerbildung/studierende/lehramt-studieren/erstes-staatsexamen/>).

Eine Anmeldung der Hausarbeit im Prüfungsamt ist nicht erforderlich. Die Studierenden setzen sich mit Ihrem Prüfer bzw. Ihrer Prüferin in Verbindung und besprechen mit ihm bzw. ihr das Thema sowie den Abgabetermin.

Die Zulassungsarbeit muss für eine Anmeldung zur Frühjahrsprüfung bis zum **1. August** des Jahres oder bei einer Anmeldung zur Herbstprüfung bis zum **1. Februar** des Jahres abgegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Prüfers/der Prüferin (Vordruck ist im Prüfungsamt erhältlich) wird für die Abgabe der Hausarbeit ein Nachtermin bis spätestens 01.04. bzw. 01.10. gewährt. Die schriftliche Hausarbeit ist in zweifacher, gebundener Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar geht an die Betreuerin, die zweite Ausfertigung ist im Prüfungsamt abzugeben.

Für die Abgabe gilt folgendes Verfahren:

- Abholung der Formulare „Aufkleber für die schriftliche Hausarbeit“, „Gutachten über die schriftliche Hausarbeit“ und „Empfangsbestätigung“ im Prüfungsamt;
- Abgabe der schriftlichen Hausarbeit/Zulassungsarbeit und des Formblattes „Gutachten über die schriftliche Hausarbeit“ bei dem/der Betreuer/in“. Die „Empfangsbestätigung“ muss von dem/der Betreuer/in unterschrieben werden und wird an das Prüfungsamt weitergeleitet.

Der Hausarbeit muss eine Erklärung beigefügt sein, dass Sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt haben (siehe LPO I § 29 (6) Satz 1). Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

## **Betreuung im Fach Europäische Ethnologie**

Im Fach Europäische Ethnologie steht Ihnen als Betreuerin für Zulassungsarbeiten ausschließlich Frau Prof. Dr. Heidrun Alzheimer zur Verfügung. Bitte melden Sie sich frühzeitig bei ihr zwecks der Themenabsprache. Sobald ein Thema gefunden ist, erstellen Sie ein Exposé (s. Anleitung dazu in einer eigenen Datei), auf dessen Grundlage die weitere Betreuung erfolgt.

## **Beurteilung**

Der korrigierten Arbeit wird ein Gutachten beigefügt, das über die Stärken und Schwächen der Arbeit Auskunft erteilt. Der sprachliche Ausdruck der Arbeit fließt in die Note ein. Für die Bewertung der Arbeit können nur ganze Noten verwendet werden, Zwischennoten sind nicht zulässig. Zur ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die Prüferin steht nach der offiziellen Bekanntgabe für ein individuelles Gespräch zur Verfügung.

Die schriftliche Hausarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn die gesamte Staatsprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird (§ 15 Abs. 2 LPO I).

## **Hinweis**

Alle Angaben ohne Gewähr: Rechtlich verbindliche Informationen zum Abfassen einer Zulassungsarbeit können Sie beim Prüfungsamt der Universität Bamberg unter folgendem Link einsehen: <https://www.uni-bamberg.de/pruefungsamt/>